

Stadtverwaltung Attendorn

- Hauptamt -

Attendorn, 25.04.91

An Amt/Abt. 60

Ausschnitt aus

Westfalenspost

Nr.

59

vom

11.03.91

Stadt Attendorn

- Bauverwaltungsamt -

Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohr“

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 12 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 17. Dezember 1990 die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohr“ gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) auf der Grundlage der gebilligten Begründung vom 17. 12. 1990 mit nachstehendem Inhalt als Satzung beschlossen:

Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830, im vorderen Bereich zur Ewiger Straße hin getroffene Festsetzung Gemeinbedarfsfläche/Grünfläche mit dem Planzeichen „Kinderspielfeld/Spielfeld C“ wird aus der Planung herausgenommen.

Gleichzeitig wird auf diesem Grundstücksteil eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines Wohngebäudes festgesetzt.
An Gestaltungsmaßnahmen wurden gemäß § 81 Abs. 4 im Änderungsgebiet festgesetzt die Freistrichtung sowie das Satteldach mit einer Neigung von 20-24°.

Das Bebauungsplanänderungsgebiet liegt westlich der Ewiger Straße und erfährt lediglich eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilte durch Verfügung vom 1. Februar

1991 (Az.: 35.2.1-2.4-91) mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohr“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohr“ liegt mit Begründung vom 17. Dezember 1990 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW
A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsmaßnahmen durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensschäden eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 382) kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohr“, das Inkrafttreten der Bauleitplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, 1. März 1991

Brandt

1. stellv. Bürgermeister